



16. Dezember 2022

Kommentar zur Änderung vom 16. Dezember 2022 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

A. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)¹ ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Mit diesem zeitlich befristeten Impulsprogramm fördert der Bund die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder, um den Eltern die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Das Impulsprogramm war ursprünglich auf acht Jahre bis zum 31. Januar 2011 befristet. In den Jahren 2010, 2014 und 2018 verlängerte das Parlament das Programm jeweils um 4 Jahre. Die Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen waren bisher bis zum 31. Januar 2023 befristet.

Auf Antrag des Bundesrates wurde das KBFHG erweitert. Dabei wurden per 1. Juli 2018 (Änderung vom 16. Juni 2017) zwei neue Förderinstrumente eingeführt: Zum einen kann der Bund Kantone und Gemeinden mit Finanzhilfen unterstützen, die ihre Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöhen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Zum anderen kann er einen Beitrag an Projekte leisten, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen. Bisher waren die beiden Instrumente bis zum 30. Juni 2023 befristet.

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative 22.403 der WBK-N² hat das Parlament am 30. September 2022 die Geltungsdauer des KBFHG bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Gemäss Ziffer II Absatz 2 des KBFHG tritt das Gesetz am 1. Februar 2023 in Kraft, wenn innert zehn Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist feststeht, dass kein Referendum zustande gekommen ist.

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)³ sollen die Übergangsbestimmungen angepasst werden. Zudem wurden zwei Artikel angepasst, um einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu entsprechen.

Die Anpassungen des Gesetzes und der Verordnung treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

¹ SR 861

² Pa. Iv. 22.403 SGK-N «Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2024»

³ SR 861.1

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Dieser Artikel regelt den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung.

Die Finanzhilfen sollen bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Um Finanzhilfen erhalten zu können, muss die Betriebsaufnahme, die Erhöhung des Angebots, der Beginn der Durchführung einer Massnahme oder der Beginn des Projekts mit Innovationscharakter spätestens am 31. Dezember 2024 erfolgen. Bis zu diesem Datum müssen auch die Gesuche um Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen oder kommunalen Subventionen eingereicht worden sein.

Art. 4

Abs. 3

Die Finanzhilfen werden in erster Linie für neue Institutionen gewährt. Da das Ziel darin besteht, die Anzahl an Betreuungsplätzen zu erhöhen, sieht das Gesetz auch vor, bestehende Institutionen zu unterstützen, die ihr Angebot erhöhen. Der Gesetzgeber hat jedoch klar festgehalten, dass die Zunahme an Plätzen wesentlich sein muss, da die Kosten eines bescheidenen Ausbaus keine finanziellen Hilfen rechtfertigen⁴. Als wesentliche Erhöhung gilt eine Aufstockung um einen Drittel, mindestens aber um 10 Plätze⁵.

Da die Frage der wesentlichen Erhöhung zu Unsicherheiten geführt hat, wurde die Bestimmung in der Verordnung vom 07. Dezember 2018, in Kraft seit dem 01. Februar 2019, präzisiert. Folgender Satz wurde eingefügt: Ob eine wesentliche Erhöhung des Angebotes vorliegt, wird im Vergleich zum gesamten bestehenden Angebot beurteilt.

In seinem Urteil B-600/2021 vom 05.04.2022 rügt das Bundesverwaltungsgericht diese Präzisierung als rechtswidrig. In dem die Verordnung verlangt, dass das bestehende Angebot in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss, hat sie eine Einschränkung dessen hinzugefügt, was unter einer wesentlichen Erhöhung des Angebotes zu verstehen ist. Das Gericht hält fest, dass das KBFHG Finanzhilfen vorsieht, wenn das Angebot an Betreuungsplätzen eindeutig und unmissverständlich mit dem Ziel erhöht wird, die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben zu fördern. Der Gesetzgeber wollte bestehende Angebot und die Art und Weise, wie sie ermittelt werden nicht qualifizieren.

Die KBFHV hat dem Willen des Gesetzgebers bereits Rechnung getragen, so dass geringfügige Erhöhungen nicht subventioniert werden, da die Betreuungsplätze um einen Drittel mindestens aber um 10 Plätze erhöht werden müssen. Indem die Gesamtbetrachtung des bestehenden Angebots hinzugefügt wurde, stellt sie im Hinblick auf den Zweck eine übertriebene Anforderung.

Um der Rechtsprechung gerecht zu werden, wird der mit der Verordnungsanpassung vom 07. Dezember 2018 eingefügten Satz gestrichen.

Art. 7

Abs. 3

Dieser Absatz ist für die schulergänzende Betreuung das Pendant zu Artikel 4 Absatz 3. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung können Betreuungseinheiten am Morgen, am Mittag oder am Nachmittag anbieten (Art. 7 Abs. 2 Bst. c). Die Frage der wesentlichen Erhöhung bei Institutionen, die mehrere Betreuungseinheiten anbieten, hat zu Unsicherheiten geführt. Es war für die Gesuchstellenden nicht klar, ob die wesentliche Erhöhung im Vergleich zum gesamten bestehenden Angebot erfolgen muss oder ob es nicht ausreicht, wenn eine einzelne Betreuungseinheit um einen Drittel bzw. um mindestens 10 Plätze erhöht werde.

⁴ Pa. Iv. 00.403 «Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze», Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 22. Februar 2002, BBI **2002** 4231

⁵ Pa. Iv. 00.403 «Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze», Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 22. Februar 2002, BBI **2002** 4240

Daher wurde die Bestimmung in der Verordnung vom 07. Dezember 2018, in Kraft seit dem 01. Februar 2019, präzisiert. Folgender erster Satz wurde eingefügt: Ob eine wesentliche Erhöhung des Angebotes vorliegt, wird im Vergleich zum gesamten bestehenden Angebot beurteilt.

Mit Verweis auf die Erläuterungen zum Artikel 4 Abs. 3, wird in Analogie im Art. 7 Abs. 3 der mit der Verordnungsanpassung vom 07. Dezember 2018 eingefügten Satz wieder gestrichen.

Art. 40

Abs. 1

Gemäss Artikel 6 KBFHG müssen Betreuungsstrukturen ihre Finanzhilfesuche einreichen, bevor sie ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen, mit der Durchführung einer Massnahme oder dem Projekt mit Innovationscharakter beginnen. Die Verlängerung des Impulsprogramms tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Ab diesem Datum können neue Gesuche um Finanzhilfen eingereicht werden. Damit auch jene Institutionen ein Gesuch einreichen können, die im Verlaufe des Monats den Betrieb aufnehmen oder ihr Angebot erhöhen, in dem die Gesetzesänderung in Kraft tritt, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung eingeführt. Diese gilt auch für den Bereich der Tagesfamilien und für Projekte mit Innovationscharakter.

Die Verordnung sah in der Fassung vom 1. Februar 2003 und in den aufgrund der bisherigen Programmverlängerungen angepassten Fassungen bereits eine analoge Übergangsbestimmung vor.

Abs. 2

Die Betriebsaufnahme der Institution, die Erhöhung des Angebots, der Beginn der Durchführung der Massnahme oder des Projekts mit Innovationscharakter muss spätestens am 31. Dezember 2024 erfolgen. Die letzten Gesuche können bis am 30. Dezember 2024 (also bis am Vortag) eingereicht werden.

Art. 41

Abs. 2

Hierbei handelt es sich um eine sinngemässe Anwendung der Übergangsbestimmung für die Finanzhilfen nach Kapitel 2 und 3. Die Erhöhung von Subventionen (Kapitel 4) muss demnach spätestens per 31. Dezember 2024 erfolgen. Bei den Projekten nach Kapitel 5 muss mit der Erarbeitung des Detailkonzepts spätestens am 31. Dezember 2024 begonnen werden. Die letzten Gesuche können bis am 30. Dezember 2024 (also bis am Vortag) analog zu den Finanzhilfen nach den Kapiteln 2 und 3 eingereicht werden.

Art. 42

Abs. 4

Dieser neue Absatz verlängert die Geltungsdauer der Verordnung. Aufgrund der beschlossenen Verlängerung werden die Finanzhilfen am 31. Dezember 2024 enden.

Damit das BSV den Gesetzesvollzug zu Ende führen kann, hat es die Kompetenz, auch nach dem 31. Dezember 2024 Entscheide über die Ausrichtung von Finanzhilfen und über die endgültigen Beträge der an eine Institution oder ein Projekt gewährten Finanzhilfen festzulegen und auszuzahlen.

Damit das Impulsprogramm nahtlos weitergeführt werden kann, hat das Parlament das Inkrafttreten der Änderung des KBFHG vom 30. September 2023 auf den 1. Februar 2023 festgesetzt. Die vorliegende Verordnungsänderung tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft.